



Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**  
Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktion Unabhängige Bürger  
Vorsitzender Silvio Horn  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin  
Raum 5.010 Aufzug B  
Telefon: 0385 545 - 2100  
Fax: 0385 545 - 21 09  
E-Mail: aruhl@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2017-05-19	Herr Ruhl

**Ihre Anfrage vom 19. Mai 2017 - Finanzielle Ausstattung der Kommunen durch die Landesregierung und den Landtag MV (Vorlage 01045/2017)**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Horn,

mit Rahmen der Mitteilungen des Oberbürgermeisters für die Stadtvertreterversammlung am 22. Mai 2017 habe ich die Einigung zum Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und deren Auswirkungen für die Landeshauptstadt Schwerin umfangreich aufgearbeitet und zu den einzelnen Punkten Stellung genommen. Diese möchte ich Ihnen gerne in der Anlage zukommen lassen.

Das entspricht dem, was die Verwaltung im Rahmen der Hauptausschusssitzung am 16.05.2017 ausführlicher vorgetragen hat.

Die Auswirkungen auf die Mittelfristige Finanzplanung Schwerins wird zurzeit intensiv geprüft. Dazu finden auch Abstimmungen mit anderen Kommunen statt. Darüber hinaus soll es in den kommenden Wochen weitere Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht geben. Diese hat auch Unterstützung zugesagt, da ein Abwarten des entsprechenden Orientierungsdatenerlasses, der regelmäßig zum Jahresende versendet wird, nicht nur für Schwerin, sondern auch für andere Kommunen die Planung erschweren würde. Die bisherigen Erkenntnisse reichen für eine konkrete Einschätzung noch nicht aus, zumal wichtige Regelungen auf Basis der Einigung (Beispiel: Ausgestaltung der Nivellierungshebesätze) erst noch geschaffen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Anlage

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
**Samstags-Öffnungszeiten**  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1484 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE83 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



## **Für die Mitteilungen des Oberbürgermeisters zur Stadtvertretung am 22. Mai 2017**

### **Stellungnahme zur FAG-Einigung**

Am 11. Mai 2017 gab es nach längeren Verhandlungen im FAG-Beirat eine grundsätzliche Einigung zum Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) 2018 nebst einer zweiten Reformstufe 2020.

Grundsätzlich ist diese Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung sehr positiv zu bewerten und sichert eine aufgabengerechte Finanzierung der kommunalen Ebene insgesamt.

Viele der vereinbarten Punkte sind noch nicht konkret bezifferbar. Dazu fehlen auch noch Vorgaben von Landesseite. Damit wird – zumindest teilweise – in den kommenden Wochen gerechnet.

Die bereits vorliegenden Zahlen deuten jedoch darauf hin, dass Schwerin im ersten Reformschritt keine deutlichen Entlastungen erwarten kann. Von der genauen Ausgestaltung des ersten Reformschrittes und insbesondere von der Neustrukturierung des horizontalen Finanzausgleiches im zweiten Schritt ab 2020 hängt jetzt die aufgabengerechte Finanzierung auch der Landeshauptstadt ab.

Die Einigung steht noch unter Gremienvorbehalt.

Die im ersten Schritt zu 2018 einzelnen Punkte der Einigung bewertet die Stadt Schwerin wie folgt:

1. Das Land stockt die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk ausgehend vom Ausgangspunkt 2006/2007 ab 2018 um 34,15 Mio. Euro auf. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.

Faktisch handelt es sich um eine Verstetigung der Sonderhilfen, die in den vergangenen Jahren gezahlt wurden. Insofern ergibt sich erst einmal kein Effekt für Schwerin, da entsprechende Zahlungen im Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018 berücksichtigt wurden.

Etwas Anderes würde sich ergeben, wenn Schwerin die investive Bindung der Sonderhilfen aufgeben würde. Dann wäre im laufenden Haushalt mit ca. 1,7 Mio. Euro Mehrerträgen/-einzahlungen zu rechnen.

2. Hinsichtlich der Kostensteigerung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 FAG M V erhalten die Kommunen aufgrund der aktuellen Überprüfung 9,7 Mio. Euro zusätzlich zu den Mitteln gemäß Ziffer 1. Diese Zahlung berücksichtigt den Selbstbehalt in Höhe von 7,5 %. Das Land erkennt dauerhaft an, dass Kostensteigerungen für diese Aufgaben nicht aus der Schlüsselmasse finanziert werden.

Mit Ausnahme des nach wie vor unglücklichen Selbstbehaltes ist dies ein positiv zu bewertender Aspekt der Einigung. Insbesondere ist die Anerkennung von Kostensteigerungen auch in der Zukunft positiv zu bewerten. Schwerin wird geringfügig mehr Mittel erhalten. Der dazugehörige Aufwand für die Aufgabenwahrnehmung fällt allerdings jeweils schon über die vergangenen Jahre (stetig steigend) an.

3. Der auf das Land entfallende Anteil an dem 5-Mrd. Euro-Entlastungspaket des Bundes für die Kommunen fließt den Kommunen im vollen Umfang zu. Davon werden rd. 35 Mio. Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des GmG) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet. Die Verteilung der Mittel erfolgt grundsätzlich in einem einfachen und zeitnah umzusetzenden Verfahren (1 Euro kommunale Tilgung : 1 Euro Schuldenhilfe). Die Aufteilung der Mittel aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach dem Bestand der oben genannten Schulden der jeweiligen kommunalen Gruppe (Landkreise, Städte und Gemeinden). Die restlichen Mittel aus

dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen ausschließlich der Gruppe der Städte und Gemeinden zu.

Die Stadt Schwerin bewertet es positiv, dass die Entlastungsmittel des Bundes 1 zu 1 für die Kommunen bereitstehen. Aus diesen teilweise über das FAG zu verteilenden Mitteln wird die Landeshauptstadt Schwerin einen Anteil erhalten, der sich gegenwärtig aber nicht schätzen lässt. Sobald es hier Einzelheiten gibt, wird die Verwaltung informieren.

Auf die praktische Umsetzung des Entschuldungsfonds wartet die LH Schwerin mit Spannung. Hier wird seitens der Landesregierung ein gutes Zeichen mit Anreizwirkung zum Schuldenabbau gesetzt.

4. Hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs wird ab dem Jahr 2018 die Ausgleichsquote in zwei Schritten auf 70 % angehoben.

Dies dürfte für die Landeshauptstadt Schwerin zu finanziellen Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen führen, da die Stadt bisher zu den steuerstärkeren Kommunen zählt. Die Höhe ist derzeit nicht bezifferbar.

5. Gegen die Hebesatzspirale werden die Nivellierungshebesätze für die nächsten 3 - 5 Jahre gesetzlich festgeschrieben.

Hier handelt es sich um einen sehr zu begrüßenden Schritt. Der Hebesatzdruck dürfte damit mittelfristig deutlich abnehmen. Die gesetzliche Umsetzung dieses Punktes der Einigung wird seitens der Verwaltung mit Spannung verfolgt.

6. Die Abschöpfungsquote bei den abundanten Gemeinden ist im Zusammenhang mit den sonstigen Regularien der Ausgleichsquote anzupassen.

Dieser Punkt dürfte die Landeshauptstadt Schwerin auch auf Sicht nicht betreffen. Dennoch ist es aus Gründen der Gerechtigkeit sinnvoll regelmäßig zu überprüfen, wie die Abschöpfungsquote für und gegen abundante Gemeinden wirkt.

7. Der Familienleistungsausgleich soll ab 2018 nicht nach Einkommenssteueranteilen, sondern nach Anzahl der Kinder (bis 18 Jahren) verteilt werden. Die Mittel bleiben kreis- und amtsumlagefähig.

Hier wird die Landeshauptstadt Schwerin auf Basis der Daten aus 2016 und 2017 mit Mindererträgen/ -einzahlungen von ca. 0,5 Mio. Euro rechnen müssen.

8. Der Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 wird in 2020 verrechnet. Das FAG M-V ist entsprechend zu ändern.

Dies hilft den Kommunen, da die Anrechnung der Abrechnungsbeträge so in einem Jahr erfolgen wird, in dem mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein dreistelliger Millionenbetrag in die FAG-Masse zusätzlich eingehen wird.

9. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen soll weiterhin alle zwei Jahre überprüft werden. Es gibt weiterhin keinen Automatismus auf Anpassung. Es werden zusätzliche Indikatoren berücksichtigt, die noch festzulegen sind. Ausgangspunkt für die Überprüfung ist der Mittelwert der Jahre 2011/2012 oder 2006/2007. Es wird der Durchschnitt der letzten vier zu prüfenden Rechnungsjahre betrachtet. Der Betrachtungszeitraum wird fortlaufend aktualisiert.

Wichtig ist, dass für die Landes- und die Kommunalseite regelmäßig eine Bewertung möglich bleibt und „gefühlte“ Ungerechtigkeiten durch eine Berechnung ersetzt werden können. Bei der Definition von geeigneten zusätzlichen Indikatoren bedarf es der kommunalen Beteiligung. Ein Automatismus sollte deshalb nicht greifen, da sich dieser auch „gegen“ die Kommunen wenden kann und die Gesamtdiskussion bei Null starten würde/müsste.

10. Mit diesen Festlegungen werden keine Forderungen aus den Überprüfungen der vergangenen Jahre mehr geltend gemacht.

Wird seitens der Verwaltung als formeller und obligatorischer Festlegungspunkt gesehen.

#### **Fazit:**

Grundsätzlich ist diese Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung sehr positiv zu bewerten und sichert eine aufgabengerechte Finanzierung der kommunalen Ebene insgesamt.

Mit Ausnahme der Weitergabe des Anteils Mecklenburg-Vorpommerns an der 5-Mrd.-Entlastung des Bundes bedeutet die Einigung für Schwerin jedoch keine spürbare Entlastung. Die Ausgestaltung des Entschuldungsfonds kann für die Landeshauptstadt eine Chance darstellen. Zudem erscheint es aus hiesiger Sicht unabdingbar, den zweiten FAG-Schritt zum 01.01.2020 konsequent auf Basis des jetzt vorliegenden Gutachtens zu gehen. Konkret ist der horizontale Finanzausgleich umzustellen. Die Stärkung der Zentren, die Berücksichtigung sozialer Lasten und besondere Bedeutung von Kindern unter 18 Jahren müssen konsequent umgesetzt werden. Dann entfaltet das FAG seine Wirkung zu mehr Gerechtigkeit innerhalb der kommunalen Familie. Es ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung auf das Jahr 2020 verschoben wird, da dann die Bund-Länder-Finanzbeziehungen (kürzliche Einigung) Wirkung entfaltet und auch ins FAG deutlich mehr Geld fließt. Ich habe dem im FAG-Beirat verhandelten Kompromiss gegenüber dem Städte- und Gemeindetag zugestimmt.